

Beschränkung im Außenwirtschaftsverkehr für bestimmte Schutzausrüstungen

In Kürze

Wir sind weiterhin für Sie da!

Auf Grund der aus der „Corona-Krise“ resultierenden starken Nachfrage nach medizinischen Schutzausrüstungen hat die Europäische Kommission mit der VO (EU) 2020/402 vom 14. März 2020 die Ausfuhr von Schutzausrüstungen unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Die Bundesrepublik Deutschland hat überdies verschärfte Maßnahmen durch die im Bundesanzeiger veröffentlichte Anordnung von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr mit bestimmten Gütern vom 12. März 2020 erlassen und auch die Verbringung von Schutzausrüstungen in andere Mitgliedsstaaten der Union unter Genehmigungsvorbehalt gestellt (s. BAnz AT 12.03.2020 B1).

Wir hoffen es geht Ihnen gut.

Seien Sie informiert, dass wir Ihnen selbstverständlich in diesen ungewöhnlichen und unbestimmten Zeiten zur Seite stehen. Wir haben unsere Arbeitsplätze als Vorsichtsmaßnahme in das Home Office verlegt, sind weiterhin für Sie erreichbar und freuen uns, wenn wir Sie unterstützen können.

Wir versuchen natürlich, jede Anfrage kurzfristig zu bearbeiten und schnell zu reagieren, bitten aber um Ihr Verständnis, sofern das aktuell einmal nicht mit gewohnter Reaktionszeit der Fall sein sollte.

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Hintergrund

Seit dem Ausbruch der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten epidemiologischen Krise hat sich die von diesem Virus verursachte Krankheit COVID-19 rasch weltweit ausgebreitet und auch die Bundesrepublik Deutschland und das Gebiet der Union erreicht. Aufgrund der hieraus resultierenden starken Nachfrage nach entsprechenden Schutzausrüstungen haben sowohl die Union als auch die Bundesrepublik Deutsch-

land Maßnahmen zur Deckung des dringenden medizinischen Bedarfs an Schutzausrüstung ergriffen.

Genehmigungspflicht der Ausfuhr von Schutzausrüstungen in Drittländer seitens der Union

Die Europäische Kommission hat mit der „Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 der Kommission vom 14. März 2020 über die Einführung der Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Produkte“ (Amtsblatt der EU, L 77 I/1 v. 14.03.2020; nachfolgend VO) ab sofort die Ausfuhr von bestimmten Schutzausrüstungen unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Gemäß Anlage I der VO fallen unter den Begriff der Schutzausrüstungen Schutzbrillen, Gesichtsschutzschilde, Mund-Nasen-Schutz-Produkte, Schutzkleidung und Handschuhe.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt gem. Art. 1 Nr. 1 der VO sowohl für Güter, die ihren Ursprung in der Europäischen Union (nachfolgend EU) haben, als auch für solche, die diesen nicht in der Europäischen Union haben. Eine Ausfuhr ohne Genehmigung ist untersagt.

Die Entscheidung über die Genehmigung einer Ausfuhr oben genannter Güter trifft nach Art. 2 Nr. 1 der VO der jeweilige Mitgliedsstaat. Befinden sich die Güter zum Antragszeitpunkt in einem anderen EU-Staat, kann dieser im Rahmen eines Konsultationsverfahren bindende Einwände gegen die Ausfuhr erheben.

Der Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung müssen alle denkbaren Erwägungen zu Grunde gelegt werden. Hinsichtlich des Zwecks der Ausfuhr führt Art. 2 Nr. 3 der VO eine Reihe von Gründen auf, die für die Erteilung einer Genehmigung sprechen, wie z.B. die Lieferungen für Delegationen im Ausland und für Auslandseinsätze von EU-Mitgliedsstaaten, die Unterstützung von Hilfsorganisationen etc.

Der Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission zur Ausfuhr von Schutzausrüstungen in Drittländer gilt zunächst für 6 Wochen ab dem 15. März 2020.

Genehmigungspflicht der Ausfuhr und Verbringung von Schutzausrüstungen seitens der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat mit der „Anordnung von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr mit bestimmten Gütern vom 12. März 2020“ (BAnz AT 12.03.2020 B1; nachfolgend Anordnung), welche die Anordnung vom 04. März 2020 (BAnz AT 04.03.2020 B1) ablöst, ab sofort die Ausfuhr und die Verbringung von bestimmten Schutzausrüstungen unter Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Unter den Begriff der Schutzausrüstungen in diesem Zusammenhang fallen gem. Abschnitt I der Anordnung dort näher spezifizierte Schutzbrillen/Visiere, Gesichtsschutzschilde, Mund-Nasen-

Schutz-Produkte, Filtering Face Pieces Klasse 2 und 3, Schutzkittel, Schutzanzüge und Handschuhe.

Abschnitt II der Anordnung listet mehrere Ausnahmesachverhalte, wie z.B. die Ausfuhr und Verbringung als untergeordneter Bestandteil eines anderen Gutes bzw. als Beistellung zur Verwendung für ein anderes Gut sowie für die Durchfuhr der Güter oder die Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren etc. auf, auf die das Ausfuhrverbot keine Anwendung findet.

Die Entscheidung über die Genehmigung einer Ausfuhr oder Verbringung oben genannter Güter trifft gemäß Abschnitt 3 das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Eine Genehmigung der Ausfuhr ist nur möglich, wenn die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet ist. Ist dies der Fall, können die Ausfuhr oder Verbringung im Voraus in den in Abschnitt III der Anordnung gelisteten Fällen, wie z.B. der Unterstützung von Hilfsorganisationen etc., genehmigt werden.

Dient eine Ausfuhr oder Verbringung der Aufrechterhaltung des Betriebs oder der von Tochtergesellschaften, kann auch eine Genehmigung erteilt werden.

Zusätzlich kann die Ausfuhr oder Verbringung dieser Güter genehmigt werden, wenn dies erforderlich ist, um den lebenswichtigen Bedarf in einem EU-Mitgliedsstaat oder einer europäischen Freihandelsassoziation zu sichern. Eine Verbringung an EU-Mitgliedsstaaten ist somit unter besonderen Voraussetzungen möglich, ein Export an Drittländer nur in besonderen Härtefällen.

Fazit

Sowohl auf EU-Ebene als auch auf Landesebene wurde die Ausfuhr medizinischer Schutzausrüstung vehement erschwert.

In der Praxis dürften die teils unbestimmten Begrifflichkeiten („angemessene Mengen“ etc.) zu Schwierigkeiten und Klärungsbedarf führen.

Zu beachten ist, dass das Ausfuhrverbot nach ausdrücklicher Aussage des BAFA auch die Lieferung derjenigen von der Anordnung betroffenen Güter erfasst, für welche das BAFA vor Inkrafttreten dieser Untersagung bereits eine Genehmigung erteilt hat.

Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die europäische Kommission am 16. März 2020 „Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen“ veröffentlicht hat (Amtsblatt der EU, C 86 I/1). Wesentlicher Inhalt dieser ist u.a. die Aufrechterhaltung des freien Warenverkehrs und gesundheitsbezogene Maßnahmen an den Grenzen. Darüber hinaus sollen weitere Maßnahmen auf nationaler Ebene, wie z.B. die Aufhebung des Sonntagsfahrverbots für LKW getroffen werden, damit eine stetige Versorgung gewährleistet werden kann.

Weitere wichtige Informationen zu Einschränkungen und Änderungen im Rahmen des Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie zudem auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung:

https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/uebergreifend_coronavirus.html.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.



SAP® Global Trade Services (GTS®)

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.